

VERTRAG ZWISCHEN
DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS MAROKKO
ÜBER DIE ÜBERSTELLUNG VERURTEILTER PERSONEN

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Königreichs Marokko,
nachstehend „die Parteien“ genannt, sind

in dem Bemühen, die Beziehungen der Freundschaft und die Zusammenarbeit zwischen
den beiden Ländern zu stärken und zu entwickeln, und insbesondere die justizielle
Zusammenarbeit zwischen ihnen zu stärken,

in dem Wunsch, es verurteilten Personen zu ermöglichen, den Rest einer Freiheitsstrafe
in ihrem eigenen Land zu verbüßen, um ihren Resozialisierungsprozess zu erleichtern,

über Folgendes übereingekommen:

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

DEFINITIONEN

Im Sinne dieses Vertrags

- a. bezeichnet „Urteilsstaat“ den Staat, in dem die Sanktion gegen die Person, die überstellt werden kann oder überstellt worden ist, verhängt worden ist;
- b. bezeichnet „Vollstreckungsstaat“ den Staat, in den die verurteilte Person zum Vollzug der gegen sie verhängten Sanktion überstellt werden kann oder überstellt worden ist;
- c. bezeichnet „Urteil“ eine Entscheidung eines Gerichts, durch die eine Sanktion verhängt wird;
- d. bezeichnet „Sanktion“ jede freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht wegen einer Straftat für eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit verhängt worden ist;
- e. bezeichnet „verurteilte Person“ jede Person, die Gegenstand einer rechtskräftigen Sanktion auf dem Hoheitsgebiet einer der Parteien war und der die Freiheit entzogen ist.

Artikel 2

GRUNDSÄTZE

- 1) Eine auf dem Hoheitsgebiet einer Partei verurteilte Person kann nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zum Vollzug der gegen sie verhängten Sanktion in das Hoheitsgebiet der anderen Partei überstellt werden.
- 2) Jede verurteilte Person, auf die der vorliegende Vertrag angewendet werden kann, muss vom Urteilsstaat über die ihr durch den vorliegenden Vertrag gewährte Möglichkeit informiert werden, in ihr Land überstellt zu werden, um ihre Strafe zu verbüßen.

Artikel 3

KOMMUNIKATIONSWEG UND ZENTRALBEHÖRDEN

- 1) Abgesehen von Ausnahmefällen müssen die Ersuchen direkt zwischen den Parteien übermittelt werden, und zwar für die Republik Österreich dem Bundesministerium für Justiz, und für das Königreich Marokko dem Ministerium für Justiz. Die Antworten werden ehestmöglich auf demselben Weg übermittelt.
- 2) Jede Partei teilt der anderen Partei schriftlich die hierfür zuständige Dienststelle mit.
- 3) Die Parteien informieren einander unverzüglich über Änderungen bei der Bestimmung der jeweiligen zuständigen Zentralbehörden auf diplomatischem Weg.

Artikel 4

ERSUCHEN UM ÜBERSTELLUNG UND ANTWORTEN

- 1) Eine im Hoheitsgebiet einer Partei verurteilte Person kann dem Urteils- oder dem Vollstreckungsstaat gegenüber den Wunsch äußern, nach diesem Vertrag überstellt zu werden.
- 2) Das Ersuchen um Überstellung kann entweder vom Urteils- oder vom Vollstreckungsstaat gestellt werden. Jedes Ersuchen wird schriftlich gestellt. Es nennt die Identität der verurteilten Person, ihren Aufenthaltsort im Urteils- und im Vollstreckungsstaat.
- 3) Die ersuchte Partei muss den ersuchenden Staat sobald als möglich über ihre Entscheidung informieren, dem Überstellungsersuchen stattzugeben oder es abzulehnen.

Artikel 5

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERSTELLUNG

- 1) Eine Überstellung nach diesem Vertrag kann nur unter den folgenden Voraussetzungen stattfinden:
 - a. dass eine Überstellung die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Grundprinzipien der Rechtssysteme, die Grund- und Menschenrechte oder sonstige wesentliche Interessen der Parteien nicht beeinträchtigen würde;
 - b. dass die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaates besitzt;
 - c. dass die verurteilte Person ihrer Überstellung freiwillig und im vollen Bewusstsein der rechtlichen Folgen zustimmt; sofern eine der beiden Parteien es in Anbetracht des Alters der verurteilten Person oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich erachtet, muss ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter der Überstellung im vollen Bewusstsein der rechtlichen Folgen zustimmen;
 - d. dass die Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Sanktion verhängt worden ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaates eine Straftat darstellen oder, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wären, darstellen würden;
 - e. dass die Gerichtsentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist;
 - f. dass zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Überstellung die Restdauer der Sanktion mindestens ein Jahr beträgt. In Ausnahmefällen können die beiden Parteien die Überstellung auch dann bewilligen, wenn die Sanktion weniger als ein Jahr beträgt;
 - g. dass nach dem Recht des Vollstreckungsstaates vor der Überstellung noch keine Verjährung der Strafe eingetreten ist;
 - h. dass sich der Urteils- und der Vollstreckungsstaat auf die Überstellung geeinigt haben.
- 2) Eine Überstellung kann insbesondere abgelehnt werden:

- a. wenn die verurteilte Person nicht in einem vom Urteilsstaat als zufriedenstellend beurteilten Ausmaß jene Beträge beglichen hat, die aus dem Titel von Geldbußen, Gerichtskosten, Entschädigungen und Geldstrafen – welcher Art auch immer – geschuldet werden;
- b. wenn die dem Ersuchen zugrundeliegende Sanktion auf Straftaten beruht, die Gegenstand einer rechtskräftigen Verurteilung im Vollstreckungsstaat waren;
- c. wenn die der Sanktion zugrundeliegenden Straftaten Gegenstand der Strafverfolgung im Vollstreckungsstaat sind;
- d. wenn die im Vollstreckungsstaat zuständige Behörde eine rechtskräftige Entscheidung trifft, keine Verfolgung einzuleiten, oder endgültig entscheidet, eine wegen derselben Straftaten eingeleitete Strafverfolgung zu beenden;
- e. wenn die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Urteilsstaates besitzt.

Artikel 6

UNTERLAGEN

- 1) Der Vollstreckungsstaat muss in Beantwortung eines vom Urteilsstaat gestellten Ersuchens folgende Unterlagen bereitstellen:
 - a. ein Dokument oder eine Erklärung, woraus hervorgeht, dass die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaates besitzt;
 - b. eine Kopie der Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates, aus denen hervorgeht, dass die Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Sanktion im Urteilsstaat verhängt worden ist, auch dann, wenn sie auf seinem Hoheitsgebiet einträten, eine Straftat darstellen würden;
 - c. ein Dokument, aus dem die Art und die Dauer der im Vollstreckungsstaat nach der Überstellung noch zu verbüßenden Sanktion sowie die Modalitäten für die Vollstreckung der Sanktion hervorgehen.
- 2) Wenn der Urteilsstaat beabsichtigt, einem Antrag auf Überstellung stattzugeben, muss er in Bekräftigung seines Ersuchens oder in Beantwortung des Antrags des Vollstreckungsstaates folgende Unterlagen bereitstellen:
 - a. eine beglaubigte Kopie des Urteils samt Vollstreckbarkeitsbestätigung und der angewendeten Rechtsvorschriften;
 - b. eine Sachverhaltsdarstellung unter Angabe der Tatumstände sowie von Zeit und Ort der Tatbegehung;
 - c. eine Erklärung, aus der hervorgeht, welcher Teil der Sanktion bereits vollzogen wurde, einschließlich einer Mitteilung über Untersuchungshaft, Strafermäßigung und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände;

- d. eine von einer zuständigen Behörde eingeholte Erklärung, aus der die Zustimmung des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters hervorgeht;
 - e. jede zweckdienliche Information über die Modalitäten der Vollstreckung der Sanktion im Urteilsstaat.
- 3) Die verurteilte Person muss über den Verfahrensstand sowie über jede Entscheidung informiert werden, die von einer der Parteien hinsichtlich ihrer Überstellung getroffen wird.

KAPITEL II – VERFAHREN

Artikel 7

INFORMATIONEN ÜBER DIE VOLLSTRECKUNG

Der Vollstreckungsstaat unterrichtet den Urteilsstaat über die Vollstreckung der Sanktion:

- a. wenn er die Vollstreckung dieser Sanktion für abgeschlossen erachtet;
- b. wenn die verurteilte Person vor Abschluss der Vollstreckung dieser Sanktion aus der Haft flieht oder
- c. wenn der Urteilsstaat um einen besonderen Bericht ersucht.

Artikel 8

BEFREIUNG VON DER BEGLAUBIGUNG

Die Dokumente und Aktenstücke, die in Anwendung dieses Vertrags übermittelt werden, sind von jeglicher Beglaubigung befreit.

Artikel 9

SPRACHEN

- 1) Das Ersuchen und die in Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b, c, d und e genannten Unterlagen werden dem Vollstreckungsstaat entweder im Original oder in beglaubigter Kopie des Originals übermittelt. Wenn diese Unterlagen nicht in französischer Sprache erstellt wurden, müssen sie mit einer Übersetzung in die französische Sprache versehen sein.
- 2) Auf Ersuchen des Vollstreckungsstaates werden die in Artikel 6 Abs. 1 lit. a genannten Unterlagen sowie allfällig andere begehrte Informationen in französischer Übersetzung übermittelt.

Artikel 10

ESKORTE UND KOSTEN

- 1) Der Vollstreckungsstaat stellt die Eskorte für die Überstellung zur Verfügung.
- 2) Die Kosten der Überstellung, einschließlich der Eskorte, sind vom Vollstreckungsstaat zu tragen, außer die Parteien vereinbaren anderes.
- 3) Die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Urteilsstaates entstandenen Kosten werden von diesem getragen.

KAPITEL III – FOLGEN DER ÜBERSTELLUNG

Artikel 11

WIRKUNGEN IM URTEILSSTAAT

- 1) Die Übernahme der verurteilten Person durch die Behörden des Vollstreckungsstaates setzt die Vollstreckung der Sanktion im Urteilsstaat aus. Entzieht sich die verurteilte Person nach ihrer Überstellung der Vollstreckung, so lebt das Recht des Urteilsstaates wieder auf, die Reststrafe zu vollstrecken, die sie im Vollstreckungsstaat zu verbüßen gehabt hätte.
- 2) Der Urteilsstaat darf die Sanktion nicht weiter vollstrecken, wenn der Vollstreckungsstaat die Vollstreckung der Sanktion für abgeschlossen erachtet.

Artikel 12

WIRKUNGEN IM VOLLSTRECKUNGSSTAAT

- 1) Die vom Urteilsstaat verhängte Sanktion wird im Vollstreckungsstaat vollzogen.
- 2) Der Vollstreckungsstaat ist an die Feststellungen zum Sachverhalt sowie an die rechtliche Art und an die Dauer der Strafe, wie sie vom Urteilsstaat festgelegt worden sind, gebunden.
- 3) Ist die Dauer dieser Strafe höher als das nach dem Recht des Vollstreckungsstaates vorgesehene Höchstmaß, so kann der Urteilsstaat den Antrag auf Überstellung ablehnen. Wird jedoch die Überstellung bewilligt, so kann der Vollstreckungsstaat die Sanktion an die nach seinem eigenen Recht für Straftaten derselben Art vorgesehene Strafe oder Maßnahme anpassen. Diese Strafe oder Maßnahme entspricht ihrer rechtlichen Art nach so weit wie möglich derjenigen, die durch das zu vollstreckende Urteil verhängt wurde. Sie darf nach Art oder Dauer die vom Urteilsstaat verhängte Sanktion nicht verschärfen, und das nach dem Recht des Vollstreckungsstaates vorgesehene Höchstmaß nicht überschreiten.

- 4) Unter Vorbehalt der Artikel 15 und 16 des vorliegenden Vertrages richtet sich die Vollstreckung der Strafe im Vollstreckungsstaat nach dem Recht dieser Partei. Diese ist allein zuständig, die Entscheidungen hinsichtlich der Modalitäten der Vollstreckung der Sanktion zu treffen, einschließlich jener, die die Dauer der Freiheitsentziehung der verurteilten Person betreffen.

Artikel 13

FOLGEN DER ÜBERSTELLUNG

- 1) Keine nach den Bestimmungen dieses Vertrages überstellte Person darf im Vollstreckungsstaat wegen Straftaten, die zur Sanktion im Urteilsstaat geführt haben, nochmals vor Gericht gestellt oder verurteilt werden.
- 2) Dessen ungeachtet kann die überstellte Person im Vollstreckungsstaat für jede andere Handlung als jene, die zur Sanktion im Urteilsstaat geführt hat, in Haft genommen, vor Gericht gestellt und verurteilt werden, wenn diese nach dem Recht des Vollstreckungsstaates strafrechtlich geahndet wird.

Artikel 14

BEENDIGUNG DER VOLLSTRECKUNG DER SANKTION

- 1) Der Urteilsstaat informiert den Vollstreckungsstaat unverzüglich über jede Entscheidung oder Maßnahme, die auf seinem Hoheitsgebiet ergangen ist, durch die die Vollstreckung beendet wird.
- 2) Der Vollstreckungsstaat beendet die Vollstreckung der Sanktion, sobald ihn der Urteilsstaat von einer Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt hat, aufgrund derer ihre Vollstreckbarkeit erloschen ist.

Artikel 15

BEGNADIGUNG, AMNESTIE UND ABÄNDERUNG DER STRAFE

Jede Partei kann im Einklang mit ihrer Verfassung oder anderen Gesetzen eine Begnadigung, eine Amnestie oder eine gnadenweise Abänderung der Sanktion gewähren.

Artikel 16

WIEDERAUFNAHME

Der Urteilsstaat allein hat das Recht, über einen gegen das Urteil gerichteten Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden.

KAPITEL IV – PERSONENBEZOGENE DATEN

ARTIKEL 17

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

- 1) Für die Zwecke des vorliegenden Vertrags umfasst der Begriff „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (in der Folge: „betroffene Person“) beziehen; als bestimmbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.
- 2) Die Parteien bezeichnen die für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Anwendung des vorliegenden Vertrags zuständigen Behörden und teilen jeder von ihnen die entsprechende Liste mit.
- 3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich des Erhebens, der Speicherung, der Übermittlung und der Verwendung derartiger Daten im Rahmen des vorliegenden Vertrags unterliegt dem national anwendbaren Recht und den jeweiligen internationalen Verpflichtungen jeder Partei sowie den in diesem Artikel geregelten Bestimmungen, welche gleichermaßen auf automationsunterstützt und nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten Anwendung finden. Die Parteien stellen zumindest ein Schutzniveau sicher, wie es sich aus der Konvention Nr. 108 des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, des Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 hierzu, sowie der Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 zur Regelung der Benutzung personenbezogener Daten durch die Polizei, und zwar auch insoweit als die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, ergibt.
- 4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des vorliegenden Vertrags halten die zuständigen Behörden folgende Grundsätze ein:
 - a. Die personenbezogenen Daten werden rechtmäßig und nach Treu und Glauben beschafft und verarbeitet;
 - b. Die personenbezogenen Daten werden für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und in keiner Weise verarbeitet, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist;
 - c. Die personenbezogenen Daten entsprechen dem Verarbeitungszweck, sind maßgeblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, verhältnismäßig;
 - d. Die personenbezogenen Daten sind sachlich richtig und werden, sofern erforderlich, auf dem neuesten Stand gehalten; personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, werden unverzüglich gelöscht oder berichtigt;

- e. Die personenbezogenen Daten werden nicht länger als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht.
 - f. Die personenbezogenen Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unerlaubter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
- 5) Die zuständigen Behörden sind auf der Grundlage dieses Vertrags nur dann ermächtigt, personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung zu übermitteln oder personenbezogene Daten, die von einer zuständigen Behörde der anderen Partei empfangen wurden, zu verarbeiten, wenn dies für die Zwecke der Übermittlung oder Verarbeitung unbedingt notwendig ist und das national anwendbare Recht geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleistet. Dasselbe gilt für Daten über strafbare Handlungen, einschließlich des Verdachts strafbarer Handlungen, strafgerichtlicher Verurteilungen und präventiver Maßnahmen.
- 6) Folgende Bestimmungen gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten und für die sonstigen in Anwendung des vorliegenden Vertrags verarbeiteten Informationen:
- a. Die übermittelnde und die empfangende Behörde dokumentieren jede Übermittlung, Weiterübermittlung, Übernahme und Löschung von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen. Die Dokumentation beinhaltet den Zweck und den Zeitpunkt der Übermittlung und Löschung, die übermittelnde und die empfangende Behörde sowie eine Identifikation des Organs, das das Übermittlungsersuchen gestellt bzw. durchgeführt hat. Die Dokumentationsdaten dürfen ausschließlich zur Kontrolle, ob die maßgeblichen Rechtsvorschriften über den Datenschutz eingehalten worden sind, verwendet werden. Diese Aufzeichnungen sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und sonstigen Missbrauch zu schützen und drei Jahre aufzubewahren. Nach dieser Frist sind sie unverzüglich zu löschen.
 - b. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde, die die personenbezogenen Daten oder sonstigen Informationen übermittelt hat, informiert die empfangende zuständige Behörde über deren Verwendung sowie über die erzielten Ergebnisse.
 - c. Die empfangende zuständige Behörde übermittelt die personenbezogenen Daten oder sonstigen Informationen nicht an Dritte (einschließlich weiterer Regierungsorgane derselben Partei, Drittländer oder an die betroffene Person) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde, die sie übermittelt hat, unbeschadet der Ausübung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Absatz

- 10 dieses Artikels. Eine solche Zustimmung darf nur erteilt werden, soweit das national anwendbare Recht der übermittelnden Vertragspartei diese Weiterübermittlung zu solchen anderen Zwecken erlaubt.
- d. Die empfangende zuständige Behörde verwendet die personenbezogenen Daten und sonstigen empfangenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden zuständigen Behörde zu keinen anderen Zwecken als jenen, zu denen sie übermittelt worden sind. Eine solche Zustimmung darf nur erteilt werden, soweit das national anwendbare Recht der übermittelnden Partei diese Verarbeitung zu solchen anderen Zwecken erlaubt.
- 7) Die zuständigen Behörden löschen die aufgrund dieses Vertrags empfangenen personenbezogenen Daten,
- wenn diese gemäß Abs. 4 lit. e) dieses Artikels zur Erfüllung des der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecks nicht mehr benötigt werden, es sei denn, dass eine ausdrückliche Ermächtigung besteht, die Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten,
 - in den sonst in diesem Artikel geregelten Fällen sowie
 - wenn dieser Vertrag außer Kraft tritt.
- 8) Hat eine zuständige Behörde Grund zur Annahme, dass personenbezogene Daten, die sie zuvor einer zuständigen Behörde der anderen Partei übermittelt hat, unrichtig, ungenau, nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder dass sie nicht hätten übermittelt werden dürfen, oder dass rechtmäßig übermittelte Daten gemäß dem national anwendbaren Recht der übermittelnden Partei zu einem späteren Zeitpunkt zu löschen sind, so informiert sie die empfangende zuständige Behörde hierüber. Diese berichtigt bzw. löscht unverzüglich diese personenbezogenen Daten, informiert hierüber jede Person, Organisation oder Instanz, an die sie die Daten weiterübermittelt hat, und informiert die zuständige Behörde, die ihr die Daten übermittelt hat.
- 9) Hat die empfangende zuständige Behörde Grund zur Annahme, dass übermittelte Daten unrichtig sind oder zu löschen wären, so unterrichtet sie die übermittelnde zuständige Behörde unverzüglich hierüber.
- 10) Die Parteien stellen sicher, dass die Verarbeitung und Aufbewahrung der übermittelten oder empfangenen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Vernichtung, Verlust, Veränderung, Zugriff und jeder sonstigen unbefugten Verarbeitung geschützt sind. Die Parteien stellen sicher, dass für die Datenübermittlung nur solche Kommunikationsmittel verwendet werden, die einen angemessenen Schutz der Daten vor unbefugter Kenntnisnahme oder Veränderung durch Dritte während des Übermittlungsvorganges gewährleisten. Das Übermittlungsverfahren hat der Sensibilität der Daten zu

entsprechen. Die Parteien stellen sicher, dass der Zugriff und die verwendeten Kommunikationsmittel auf berechnigte Personen beschränkt ist und ermöglichen keinen direkten Zugriff auf Daten in ihren automatisierten Verarbeitungssystemen.

- 11) Im Falle einer Verletzung des Schutzes der empfangenen personenbezogenen Daten setzt die empfangende zuständige Behörde unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Sie informiert die übermittelnde zuständige Behörde, soweit dies nicht die öffentliche oder nationale Sicherheit gefährdet.
- 12) Jede betroffene Person hat das Recht, bei Nachweis ihrer Identität auf Ansuchen von der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Behörde Auskunft über die sie betreffenden im Rahmen dieses Vertrags übermittelten oder verarbeiteten Daten, deren Herkunft, allfällige Empfängerinnen oder Empfänger und Empfängergruppen, den vorgesehenen Verarbeitungszweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung in geeigneter, allgemein verständlicher Form, kostenlos und ohne unzumutbare Verzögerung zu erhalten. Ferner hat jede betroffene Person das Recht auf Berichtigung unvollständiger und unrichtiger Daten sowie auf Löschung unzulässiger Weise verarbeiteter Daten. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte richten sich nach dem national anwendbaren Recht der Partei, bei der diese geltend gemacht werden. Im Falle eines Ansuchens auf Geltendmachung dieser Rechte gibt die zuständige Behörde, die über die Daten verfügt, der übermittelnden zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor eine Entscheidung über das Ansuchen getroffen wird.
- 13) Jede Partei setzt eine oder mehrere unabhängige Kontrollstelle(n) im Sinne des Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Übereinkommen des Europarates vom 28. Jänner 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Aufsicht über jede Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieses Vertrags verantwortlich ist/sind, um die Rechte natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogener Daten zu schützen, und an die sich die betroffene Person sich im Falle der Verletzung ihrer Rechte auf Datenschutz mit einer wirksamen Beschwerde wenden kann. Die besagten Kontrollstellen sind verpflichtet, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.
- 14) Unbeschadet sämtlicher verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsmittel, einschließlich des Rechts, eine Beschwerde bei einer Kontrollstelle gemäß Abs. 13 dieses Artikels oder gegen eine Entscheidung einer solchen Kontrollstelle einzubringen,

gewähren die Parteien den betroffenen Personen das Recht auf eine wirksame Beschwerde an ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz basierendes Gericht, welches das Recht auf ein faires Verfahren nach internationalem Standard garantiert, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf der Grundlage dieses Vertrags verletzt worden sind. Dies schließt den Schadenersatz infolge der rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten oder, im Falle der Unmöglichkeit einer Wiedergutmachung der verursachten Schäden, die Zahlung von Ausgleichsentschädigungen ein.

KAPITEL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

Dieser Vertrag gilt für die Vollstreckung von Sanktionen, die vor oder nach seinem Inkrafttreten verhängt worden sind.

Artikel 19

MEINUNGSAUSTAUSCH UND BERATUNGEN

- 1) Wenn sie es für nützlich erachten, tauschen sich die zuständigen Behörden der Parteien mündlich oder schriftlich über die Anwendung des vorliegenden Vertrags im Allgemeinen oder in einem bestimmten Einzelfall aus.
- 2) Jede Partei kann die Einberufung eines Treffens von Expertinnen und Experten der Justiz- und Außenministerien der Parteien verlangen, um Fragen im Zusammenhang mit einem bestimmten Einzelfall zu besprechen.
- 3) Meinungsverschiedenheiten werden im Verhandlungsweg zwischen den Parteien beigelegt.

Artikel 20

ANWENDUNG UND INKRAFTTRETEN

- 1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Datum der letzten Mitteilung in Kraft, mit der die Erfüllung der für die Parteien erforderlichen verfassungsrechtlichen Formalitäten bestätigt wird.
- 2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Artikel 21

AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG

- 1) Jede Partei kann diesen Vertrag durch eine an die andere Partei gerichtete Mitteilung jederzeit aussetzen oder kündigen.
- 2) Die Aussetzung wird mit Einlangen der Mitteilung durch die andere Partei wirksam. Die Aussetzung endet mit dem Datum des Einlangens der Mitteilung über die Aufhebung der Aussetzung. Die Kündigung wird am ersten Tag des dritten Monats nach dem Datum, an welchem die andere Partei die Mitteilung erhalten hat, wirksam.
- 3) Dieser Vertrag wird jedoch auf die Vollstreckung von Sanktionen betreffend jene Personen weiterhin angewandt, die nach diesem Vertrag überstellt worden sind, bevor dessen Aussetzung oder Kündigung wirksam wurde.

Zu Urkund dessen haben die Unterfertigten, die von ihren jeweiligen Regierungen entsprechend ermächtigt worden sind, den vorliegenden Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu, am, in zweifacher Ausfertigung, in arabischer, deutscher und französischer Sprache, wobei alle Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Im Falle von Auslegungsunterschieden geht der französische Wortlaut vor.

Für die Regierung
der Republik Österreich

Für die Regierung
des Königreichs Marokko